



Bad Hall, 15. Dezember 2023
Fin-902/2023 Hr. Gschaider

KUNDMACHUNG

=====

Betreff: Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung der Steuerhebesätze für alle Gemeindesteuern und -abgaben

Gemäß § 76 Abs. (4) und (5) der öö. Gemeindeordnung 1990 wird hiemit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Hall in der am Donnerstag, dem 14. Dezember 2023, abgehaltenen öffentlichen Sitzung gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. 3, i.d.g.F., für den Voranschlag 2024 folgende Steuerhebesätze beschlossen hat:

Grundsteuer A		500 v.H.
Grundsteuer B		500 v.H.
Kommunalsteuer gem. d. Kommunalsteuergesetz		
<u>Hundeabgabe</u>	pro Hund (ab 1.1.2014)	€ 35,--
	für Wachhunde	€ 20,--
Lustbarkeitsabgabe (sh. eigene Kundmachung)		
Marktstandsgebühr (ab 1.1.2011)		€ 0,70
<u>Wasserbezugsgebühr – Zählermiete (ab 1.1.2011)</u>		
Zähler bis 3 m³/h vierteljährlich	€ 2,25	inkl.gesetzl.MWSt.
Zähler bis 7 m³/h vierteljährlich	€ 3,--	inkl.gesetzl.MWSt.
Zähler bis 20 m³/h vierteljährlich	€ 5,50	inkl.gesetzl.MWSt.
Zähler QN 100 m³/h vierteljährlich (ab 1.1.2005)	€ 22,--	inkl.gesetzl.MWSt.
<u>Müllabfuhrgebühr (ab 1.1.2024)</u>		
60 lt. Mülltonne	€ 6,24	inkl.gesetzl.MWSt.
90 lt. Mülltonne	€ 9,34	inkl.gesetzl.MWSt.
120 lt. Mülltonne	€ 12,44	inkl.gesetzl.MWSt.
240 lt. Mülltonne	€ 24,87	inkl.gesetzl.MWSt.
770 lt. Mülltonne	€ 84,33	inkl.gesetzl.MWSt.
1.100 lt. Mülltonne	€ 114,01	inkl.gesetzl.MWSt.
60 lt. Müllsack inkl. Abfuhr	€ 5,70	inkl.gesetzl.MWSt.
Bio-Säcke – 10 Stk. f. 60 l Tonne	€ 6,80	inkl.gesetzl.MWSt.
Bio-Säcke – 25 Stk. f. 10 l Tonne	€ 3,70	inkl.gesetzl.MWSt.

<u>Kanalbenutzungsgebühr</u> für 1 m³ = 1.000 lt.	€ 4,52	Inkl. gesetzl MWSt.
<u>Wasserbezugsgebühr</u> für 1 m³ = 1.000 lt.	€ 1,84	inkl. gesetzl.MWSt.

Friedhofsgebühren für eine Belegdauer von 5 Jahren (ab 1.1.2022)

Einzelgrab	€ 76,--
Urnenfach (max. 4 Urnen)	€ 117,--
Wandgrab/einzel	€ 100,--
Doppelgrab (Feld, Hecke)	€ 151,--
Doppelgrab (groß/tief)	€ 191,--
Wandgrab/doppel (Mauer)	€ 191,--

Leichenhausbenutzungsgebühren (ab 1.1.2022)

für Aufbewahrung (bis 3 Tage)	€ 57,--
für die Benützung der Leichenhalle (pro Tag)	€ 19,--
für die Benützung des Kühlraumes (pro Tag)	€ 19,--

Wasserleitungsanschlussgebühren

nach § 2 Abs. 2 und 3 der Gebührenordnung:

- | | |
|---|------------|
| a) für unbebaute Grundstücke den Pauschalbetrag von
und die gesetzl. MWSt. | € 2.502,-- |
| b) nach § 2 (2) b für Bauten mit einer Gesamtgebührenfläche
(verbaute Fläche) bis zu 160 m ² den Pauschalbetrag von
und die gesetzl. MWSt. | € 2.502,-- |
| und zusätzlich je m ² , um den die Gesamtgebührenfläche
(verbaute Fläche) des Gebäudes größer als 160 m ² ist
und die gesetzl. MWSt. | € 15,64 |
| c) für Zu-, Auf-, Ein- und Umbauten, sofern dabei gebühren-
pflichtige Flächen über die Gebührenpauschalfläche (ver-
baute Fläche) von 160 m ² hinaus neu geschaffen werden,
je m ² der zu schaffenden Gesamtgebührenfläche (verbaute
Fläche)
und die gesetzl. MWSt. | € 15,64 |

Kanalanschlussgebühren

nach § 2 Abs. 2 und 7 der Gebührenordnung:

- | | |
|--|------------|
| a) für den Anschluss eines unbebauten Grund-
stückes, unabhängig von seinem Flächenaus-
maß den Gebührenpauschalbetrag von
und die gesetzl. MWSt. | € 4.174,-- |
| b) für den Anschluss von Bauten, deren Gesamt-
gebührenfläche (verbaute Fläche) ein Ausmaß
bis zu 160 m ² hat, den Gebührenpauschalbe-
trag von
und die gesetzl. MWSt. | € 4.174,-- |
| und zusätzlich je m ² , um den die Gesamtge-
bührenfläche (verbaute Fläche) größer als
160 m ² ist
und die gesetzl. MWSt. | € 26,09 |
| c) für Zu-, Auf-, Ein- und Umbauten, sowie Neu-
bauten nach Abbruch, sofern dabei gebühren-
pflichtige Flächen über die Gebührenpauschal-
fläche (verbaute Fläche) von 160 m ² hinaus
neu geschaffen werden, je m ² der neu zu
schaffenden Gesamtgebührenfläche
und die gesetzl. MWSt. | € 26,09 |
| d) für Bauten, die auf einem unbebauten Grund-
stück errichtet werden und wofür das Kanal-
anschlussgebührenpauschale für "unbebaute
Grundstücke" bereits entrichtet wurde, je m ² der
160 m ² übersteigenden Gesamtgebührenfläche
und die gesetzliche Mehrwertsteuer | € 26,09 |

Senkgrubenübernahmegebühren

Gem. Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2023

- | | | |
|---|---------|--------------------|
| werden die Entsorgungskosten pro m ³ mit | € 2,18 | inkl.gesetzl.MWSt. |
| und die Transportkosten pro m ³ mit | € 14,02 | inkl.gesetzl.MWSt. |
| festgelegt. | | |

Strafverfügungen (ab 1.7.2023)

mit Beschluß des Gemeinderates vom 30.03.2023

Organstrafe € 25,-- (Verstoß gegen OÖ Parkgebührengesetz 1988 i.d.g.F.)

STVO-Strafe € 30,-- (Verstoß gegen § 24 STVO 1960 i.d.g.F.)

Kinderhort

Gem. Verordnung des Gemeinderates vom 02.07.2020

Schulausspeisung:

Gem. Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2023

Essen pro Portion € 5,40 inkl.gesetzl.MWSt.

Essen auf Rädern

Gem. Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2023

Normalkost € 8,40 inkl.gesetzl.MWSt.

Kindergartentransport

Gem. Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2016

Gebühr pro Kind und Monat € 10,-- inkl.gesetzl.MWSt.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2018 beträgt der Gemeindezuschlag ab 1.1.2019 70 % zur Freizeitwohnungspauschale. (gemäß § 57 OÖ. Tourismusgesetz 2018)

Der Bürgermeister:



Mag. Bernhard Ruf

Angeschlagen am: 15. Dezember 2023

Abgenommen am: 4. Jänner 2024